

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 184/01	ECU.....	1
96/C 184/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 10. bis 14. 6. 1996	2
96/C 184/03	Mitteilung der Kommission zum Handel zwischen der Gemeinschaft und Vietnam: Inkrafttreten der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3254/94, vorgesehenen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ bei der Anwendung der Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern (regionale Ursprungskumulierung für die Länder des Verbandes Südostasiatischer Nationen — ASEAN)	4
96/C 184/04	Mitteilung an Unternehmen, die 1997 innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Gemeinschaft verwenden wollen	5
96/C 184/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.782 — Swissair/Allders International) ⁽¹⁾	11
96/C 184/06	Anmeldung einer Kooperationsvereinbarung (Sache Nr. IV/35.816) ⁽¹⁾	12

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

96/C 184/07	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Fälle, in denen eine Befreiung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gewährt werden kann.....	13
-------------	--	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 184/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	17
96/C 184/09	Studie über die Verfahren für den Zugang zu Beamtenstellen im gehobenen Dienst — Bekanntmachung der Ausschreibung — Aktenzeichen: XV/96/19/E — Offenes Verfahren	18
96/C 184/10	Bekanntmachung über eine Auftragsvergabe im Anschluß an die Aufforderungen zur Angebotsabgabe 96/C 12/09 und 96/C 22/08	20
96/C 184/11	Studie über die Schnittstelle der Europäischen Union (EU) und der Internationalen Fernmelde-Union (IFU) im Zusammenhang mit der internationalen Frequenzkoordinierung — Öffentliche Ausschreibung	21
96/C 184/12	Studie über die Rolle des Telekommunikationssystems und insbesondere Mobilfunk für ältere Menschen und Sondergruppen — Öffentliche Ausschreibung	22
96/C 184/13	Prüfung bestehender und zukünftiger Erfordernisse für die Stilllegung von Nuklearanlagen in der GUS — Offenes Verfahren	23
96/C 184/14	Daten über RDB-Hüllenwerkstoffe, einschließlich Aspekte der Herstellung und Inspektion sowie dem letzten Stand der Technik entsprechender Bericht über die Rolle von Hüllen in der Sicherheitsanalyse von RDB — Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz — Offenes Verfahren	24
96/C 184/15	Bewertung der Bruchfestigkeit und der Ermüdungsrißausbreitung von (bimetallischen) Übergangsschweißnähten bei Nichtkriechtemperaturen — Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz — Offenes Verfahren	26
96/C 184/16	Mängeltoleranzkonzept für Komponenten von Kernkraftwerken — Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz — Offenes Verfahren	27
96/C 184/17	Zulassung der Inspektionsverfahren für die Herstellung von Komponenten für Kernkraftwerke — Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz — Offenes Verfahren	29



96/C 184/18	Herstellung der Internet-Verbindungsfähigkeit für die ECHO-Infrastruktur (European Commission Host Organisation) — Offenes Verfahren	30
-------------	--	----

Berichtigungen

96/C 184/19	Forschungsarbeiten (ABl. Nr. C 150 vom 24. 5. 1996, S. 27)	32
-------------	--	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

24. Juni 1996

(96/C 184/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,3998	Finnmark	5,81207
Danische Krone	7,37158	Schwedische Krone	8,31040
Deutsche Mark	1,91462	Pfund Sterling	0,811791
Griechische Drachme	302,782	US-Dollar	1,24910
Spanische Peseta	161,034	Kanadischer Dollar	1,70365
Franzosischer Franken	6,49159	Japanischer Yen	136,177
Irishes Pfund	0,789522	Schweizer Franken	1,57937
Italienische Lira	1925,49	Norwegische Krone	8,18474
Hollandischer Gulden	2,14571	Islandische Krone	84,1520
osterreichischer Schilling	13,4753	Australischer Dollar	1,58174
Portugiesischer Escudo	196,609	Neuseelandischer Dollar	1,84506
		Sudafrikanischer Rand	5,44296

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 10. BIS 14. 6. 1996**

(96/C 184/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 270	CB-CO-96-280-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen — durch das Europäische Parlament — des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmittel verwendet werden oder verwendet werden sollen	10. 6. 1996	10. 6. 1996	5
KOM(96) 228	CB-CO-96-239-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 betreffend einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyestergerüst mit Ursprung in Taiwan und der Türkei	11. 6. 1996	11. 6. 1996	31
KOM(96) 249	CB-CO-96-257-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ⁽¹⁾	10. 6. 1996	11. 6. 1996	7
KOM(96) 217	CB-CO-96-228-DE-C	Mitteilung der Kommission über das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ⁽²⁾	11. 6. 1996	12. 6. 1996	15
KOM(96) 247	CB-CO-96-256-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat: Lage auf dem Tomatenmarkt in der Europäischen Union	10. 6. 1996	12. 6. 1996	53
KOM(96) 257	CB-CO-96-277-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Wortlauts des neunten EG-UNRWA-Abkommens für die Jahre 1996—1998 vor der Unterzeichnung des Abkommens durch die Kommission und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge ⁽³⁾	10. 6. 1996	12. 6. 1996	16
KOM(96) 259	CB-CO-96-269-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ⁽²⁾ Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile betreffend die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ⁽²⁾	11. 6. 1996	12. 6. 1996	56

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 261	CB-CO-96-271-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (*)	11. 6. 1996	12. 6. 1996	10
KOM(96) 265	CB-CO-96-276-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments zu dem vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (*)	12. 6. 1996	12. 6. 1996	5
KOM(96) 267	CB-CO-96-278-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996	12. 6. 1996	12. 6. 1996	7
KOM(96) 281	CB-CO-96-288-DE-C	Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr in der Gemeinschaft (*)	12. 6. 1996	12. 6. 1996	6
KOM(96) 260	CB-CO-96-270-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Zertifizierung gewerblicher Waren im Rahmen des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits	12. 6. 1996	13. 6. 1996	10
KOM(96) 263	CB-CO-96-274-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden autonomen Anpassung von in den Europa-Abkommen vorgesehenen Zugeständnissen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen	12. 6. 1996	13. 6. 1996	22
KOM(96) 295	CB-CO-96-296-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)	13. 6. 1996	13. 6. 1996	5

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 276	CB-CO-96-284-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern	13. 6. 1996	14. 6. 1996	5

(¹) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(²) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(³) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Mitteilung der Kommission zum Handel zwischen der Gemeinschaft und Vietnam: Inkrafttreten der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3254/94, vorgesehenen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungszeugnisse“ bei der Anwendung der Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern (regionale Ursprungskumulierung für die Länder des Verbandes Südostasiatischer Nationen — ASEAN)

(96/C 184/03)

Gemäß Artikel 73 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3254/94 (²), ist im Rahmen der Ursprungsregeln für das Allgemeine Präferenzsystem eine regionale Ursprungskumulierung u. a. zwischen den Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) möglich.

Gemäß Artikel 73b müssen die einzelnen Mitgliedstaaten der genannten Regionalzusammenschlüsse über das Sekretariat des jeweiligen Regionalzusammenschlusses mitteilen, daß sie sich verpflichten, die APS-Ursprungsregeln einzuhalten und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zu gewährleisten.

Da Vietnam, das mit Wirkung vom 28. Juli 1995 dem ASEAN beigetreten ist, dieser Verpflichtung am 16. Februar 1996 nachgekommen ist, sind die Bestimmungen über die regionale Ursprungskumulierung ab diesem Zeitpunkt auf Vietnam anwendbar.

(¹) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1994, S. 1.

Mitteilung an Unternehmen, die 1997 innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Gemeinschaft verwenden wollen

(96/C 184/04)

Diese Mitteilung betrifft folgende Stoffe:

- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) 11, 12, 113, 114 und 115,
- andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
- Tetrachlorkohlenstoff,
- Halone,
- 1,1,1-Trichlorethan und
- teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe.

Die Mitteilung richtet sich an Unternehmen, die obengenannte Stoffe innerhalb der Gemeinschaft für folgende Zwecke verwenden wollen:

- die Herstellung von Dosis-Aerosolen,
- die Verwendung in Labors.

Der Bedarf an wesentlichen Verwendungszwecken kann innerhalb der Gemeinschaft erfüllt werden. Wenn nötig, können obengenannte geregelte Stoffe auch aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft importiert werden.

Verwender, die von der Kommission für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997 eine Lizenz für wesentliche Verwendungszwecke erhalten möchten, sollten diese bei der Kommission unter Benutzung der Formblätter in Anhang I bzw. Anhang II beantragen.

In der Entscheidung IV/25, die von den Parteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, getroffen wurde, sind Kriterien für die Bestimmung „wesentlicher Verwendungszwecke“ vorgesehen, hinsichtlich derer die Produktion auch nach dem Ablauf der Frist für den stufenweisen Abbau zugelassen ist.

Entsprechend der von den Parteien des Montrealer Protokolls getroffenen Entscheidung IV/25 schreiben die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, die Festlegung etwaiger wesentlicher Verwendungszwecke der genannten geregelten Stoffe, die innerhalb der Gemeinschaft im Jahr 1997 erlaubt werden können, vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 22. 12. 1994.

Die von den Parteien des Montrealer Protokolls getroffene Entscheidung VI/9 genehmigt die Produktion und den Verbrauch von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, zur Erfüllung wesentlicher Verwendungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in Labors.

Die von den Parteien des Montrealer Protokolls getroffene Entscheidung VII/28 legt die folgenden Mengen geregelter Stoffe für die Herstellung von Dosis-Aerosolen zur Behandlung von Asthma und anderen obstruktionsbedingten chronischen Bronchialerkrankungen in der Europäischen Gemeinschaft für das Jahr 1997 fest:

- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) 11, 12, 113 und 114: 6 637 Tonnen.

Entsprechend des in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 vorgesehenen Verfahren wird die Kommission eine Entscheidung verabschieden, in der die Mengen der obengenannten geregelten Stoffe für die in der Gemeinschaft für das Jahr 1997 als wesentlich bestimmten Verwendungszwecke festgelegt werden.

Entsprechend der von den Parteien des Montrealer Protokolls getroffenen Entscheidung VI/9 sollte der Reinheitsgrad geregelter Stoffe für Laborverwendungen mindestens 99,0 % für 1,1,1-Trichlorethan und 99,5 % für FCKW und Tetrachlorkohlenstoff betragen.

Die Genehmigung der zu verwendenden Mengen der in der Verordnung Nr. 3093/94 genannten geregelten Stoffe für die obengenannten wesentlichen Verwendungszwecke wird wie folgt vorgenommen:

1. Anträge für wesentliche Verwendungszwecke können von allen interessierten Verwendern geregelter Stoffe für die Herstellung von Dosis-Aerosolen oder zur Verwendung in Labors eingereicht werden. Anträgen für die Verwendung zur Herstellung von Dosis-Aerosolen sollte das ausgefüllte Formblatt aus Anhang I dieser Mitteilung, Anträgen für die Verwendung in Labors das Formblatt aus Anhang II beigelegt werden.
2. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Adresse zu senden:

Europäische Kommission,
 Generaldirektion XI:
 Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz,
 Michel Raquet,
 Referat D-4,
 Rue de la Loi/Wetstraat 200,
 B-1049 Brüssel.

Anfragen können ebenfalls an diese Adresse gerichtet werden. Tel.: (32-2) 296 36 92, Fax: (32-2) 296 95 57 oder unter e-mail: michel.raquet@dg11.cec.be.

3. Anträge, die innerhalb der genannten Frist eingehen, werden von der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geprüft.
 4. Auf der Grundlage des oben angegebenen Verfahrens wird die Kommission in einer Entscheidung die Mengen geregelter Stoffe auf die Verwender für diejenigen Zwecke zuteilen, für die 1997 in der Gemeinschaft die zusätzliche Produktion und Einfuhr gestattet ist.
 5. Danach wird die Kommission Lizenzen an die entsprechenden Verwender ausstellen und diese über die ihnen genehmigte Verwendung, die zu verwendenden geregelten Stoffe und deren Mengen informieren.
 6. Die Verwender, die im Besitz einer Lizenz für wesentliche Verwendungszwecke geregelter Stoffe für das Jahr 1997 sind, können unter Vorlage der Lizenz einen Hersteller beauftragen oder gegebenenfalls bei der Kommission eine Einfuhrlizenz zur Deckung des lizenzierten Bedarfs beantragen. Der Hersteller kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff herstellt, die Erlaubnis erhalten, den geregelten Stoff zur Deckung des lizenzierten Bedarfs herzustellen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muß die Kommission rechtzeitig vorab von der Erteilung einer solchen Erlaubnis unterrichten.
-

ANHANG I

Formblatt zur Beantragung einer Lizenz für DOSIS-AEROSOLE zur Behandlung von Asthma und anderen obstruktionsbedingten chronischen Bronchialerkrankungen (*)

1. Name des Unternehmens:

.....

.....

Anschrift des Unternehmens:

.....

.....

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-mail:

2. Angaben über die 1997 benötigte Menge:

Stoff		Formel	KN Code	1997 angeforderte Menge (in kg)
Trichlorfluormethan	CFC 11	CFCl_3	2903 41 00	
Dichlordifluormethan	CFC 12	CF_2Cl_2	2903 42 00	
Trichlortrifluoethan	CFC 113	$\text{C}_2\text{F}_3\text{Cl}_3$	2903 43 00	
Dichlortetrafluoethan	CFC 114	$\text{C}_2\text{F}_4\text{Cl}_2$	2903 44 10	
Sonstige (*)				

(*) Bitte genau angeben.

Zu importierende Gesamtmenge: (in kg).

Innerhalb der EU zu beziehende Gesamtmenge: (in kg).

3. Angaben über die vorhergehenden Jahre:

Bitte geben Sie hier die in den Jahren 1993, 1994 und 1995 verwendete Menge der einzelnen Stoffe sowie entsprechende Schätzungen für 1996 an.

Stoff	1993 (in kg)	1994 (in kg)	1995 (in kg)	Schätzung 1996 (in kg)

(*) Anträgen für die Verwendung von Dosis-Aerosolen zur Behandlung von obstruktionsbedingten chronischen Bronchialerkrankungen muß eine Kopie der von den zuständigen nationalen Behörden ausgestellten Genehmigung beiliegen, in der dieser spezifische Verwendungszweck angegeben ist.

4. Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Herstellers oder Lieferanten:

.....
.....
.....
.....

Hiermit bestätigen wir, daß wir, wie in der Mitteilung ausgeführt, die angegebenen Stoffe für den im Jahr 1997 in der Gemeinschaft genehmigten wesentlichen Zweck verwenden wollen.

Ort: Datum:

Name: Unterschrift:

ANHANG II

Formblatt zur Beantragung einer Lizenz für die VERWENDUNG VON STOFFEN IN LABORS ⁽¹⁾

1. Name des Unternehmens:

.....
.....

Anschrift des Unternehmens:

.....
.....

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-mail:

2. Angaben über die 1997 benötigte Menge:

Stoff		Formel	KN Code	1997 angeforderte Menge (in kg)
Trichlorfluormethan	CFC 11	CFCl ₃	2903 41 00	
Dichlordifluormethan	CFC 12	CF ₂ Cl ₂	2903 42 00	
Trichlortrifluorethan	CFC 113	C ₂ F ₃ Cl ₃	2903 43 00	
Dichlortetrafluorethan	CFC 114	C ₂ F ₄ Cl ₂	2903 44 10	
Chlorpentafluorethan	CFC 115	C ₂ F ₅ Cl	2903 44 99	
Tetrachlorkohlenstoff		CCl ₄	2903 14 00	
1,1,1-Trichlorethan		C ₂ H ₃ Cl ₃	2903 19 10	
Sonstige ⁽¹⁾				

⁽¹⁾ Bitte genau angeben.

Zu importierende Gesamtmenge: (in kg).

Innerhalb der EU zu beziehende Gesamtmenge: (in kg).

3. Angaben über die vorhergehenden Jahre:

Bitte geben Sie hier die in den Jahren 1993, 1994 und 1995 verwendete Menge der einzelnen Stoffe sowie entsprechende Schätzungen für 1996 an.

Stoff	1993 (in kg)	1994 (in kg)	1995 (in kg)	Schätzung 1996 (in kg)

⁽¹⁾ Entsprechend der von den Parteien des Montrealer Protokolls getroffenen Entscheidung VI/9 müssen FCKW und Tetrachlorkohlenstoff in diesem Anhang einen Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % und 1,1,1-Trichlorethan einen Reinheitsgrad von mindestens 99,0 % aufweisen.

4. Sind Sie der Endverwender der benötigten Stoffe?

NEIN. Weiter mit 5.

JA. Weiter mit 6.

5. Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Herstellers:

.....
.....
.....
.....

Name, Anschrift und Telefon-Nr. Ihrer Kunden (gegebenenfalls Anlagen beifügen):

.....
.....
.....
.....

6. Erwerben Sie die benötigten Stoffe von einem Hersteller oder einem Zwischenhändler?

Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Herstellers oder Zwischenhändlers (gegebenenfalls Anlagen beifügen):

.....
.....
.....
.....

Hiermit bestätigen wir, daß wir, wie in der Mitteilung ausgeführt, die angegebenen Stoffe für den im Jahr 1997 in der Gemeinschaft genehmigten wesentlichen Zweck verwenden wollen.

Ort: Datum:

Name: Unterschrift:

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.782 — Swissair/Allders International)

(96/C 184/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. Juni 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Swissair erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Allders International durch den Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Swissair: Flugverkehrsbetrieb, Hotellerie und Speise- und Getränkebelieferung, Zollfrei- und Einzelhandel,
 - Allders International: Verkauf von steuer- und zollfreien Waren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.782 — Swissair/Allders International, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Anmeldung einer Kooperationsvereinbarung**(Sache Nr. IV/35.816)**

(96/C 184/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. November 1995 wurde bei der Kommission gemäß der Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Freudenberg Dichtungs- und Schwingungstechnik KG (Freudenberg) und der Phoenix AG (Phoenix) angemeldet. Die Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Produktbereiche schwingungstechnische Produkte und Schallschutzsysteme, jeweils für Fahrzeuge und Maschinen. Die beiden Unternehmen wollen gemeinsam Systemlösungen für Fahrzeuge und Maschinen entwickeln und weltweit anbieten. Freudenberg und Phoenix werden sich bei der Entwicklung und Produktion im Rahmen der Zusammenarbeit auf ihre jeweiligen Kerngebiete konzentrieren.
2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß die angemeldete Kooperationsvereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 fällt.
3. Alle interessierten Unternehmen und Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr.: (32-2) 296 98 00) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/35.816/F-2 — Freudenberg/Phoenix, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion F,
Büro 1/57,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Fälle, in denen eine Befreiung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gewährt werden kann⁽¹⁾

(96/C 184/07)

KOM(96) 165 endg. — 94/0140(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 1996)

Der Vorschlag der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Nach dem siebten Erwägungsgrund wird ein neuer Erwägungsgrund eingefügt:

„Die Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle im Zusammenhang mit dem Abgabenbefreiungssystem müssen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften aktiv verfolgt werden.“

2. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

(1) Von den Einfuhrabgaben befreit sind Sammelstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und von Museen, Galerien und anderen Einrichtungen, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten ermächtigt worden sind, eingeführt werden.

(2) Von den Einfuhrabgaben befreit sind Hologramme mit Laser, Multimedia-Spiele und Material erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters für programmierten Unterricht (einschließlich Material in Form von Unterrichtsmappen mit entsprechenden Beschreibungen) sowie die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, sofern

a) sie von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt wurden ohne Rücksicht auf ihren Empfänger und ihren Verwendungszweck oder

b) sie bestimmt sind zur Verwendung

i) durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder

ii) durch alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), Einrichtungen oder Verbände, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.“

3. Artikel 116 erhält folgende Fassung:

„Artikel 116

(1) Ist die Befreiung von den Einfuhrabgaben von einer bestimmten Verwendung der Waren durch den Empfänger abhängig, so informieren die Zollbehörden die Zollbehörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Waren der Verwendung zugeführt werden sollen, um diesen die Kontrolle der angegebenen Verwendung zu ermöglichen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit Waren, die aufgrund ihrer Verwendung durch den Empfänger unter Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, nicht ohne Entrichtung der Einfuhrabgaben zu anderen Zwecken verwendet werden können, sofern die Änderungen der Verwendung nicht unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfolgt.

(3) Die zur Durchführung von Absatz 1 erforderlichen Bestimmungen werden nach dem Verfahren von Artikel 249 des Zollkodexes erlassen.“

4. Ein neuer Artikel 118a wird eingefügt:

„Artikel 118a

Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht vor, der eine Schätzung der aus den Abgabenbefreiungen gemäß dieser Verordnung entstehenden Kosten enthält.

Dieser Bericht enthält auch eine Beurteilung der von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontrollsysteme und etwaige diesbezügliche Empfehlungen.“

5. Anhang I wird durch den beigefügten Anhang I ersetzt.

6. Anhang II wird durch den beigefügten Anhang II ersetzt.

⁽¹⁾ KOM(94) 232 endg. — ABl. Nr. C 197 vom 19. 7. 1994, S. 1.

ANHANG I

In Artikel 41 genannte Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung
3705		Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:
3705 10 00	10	Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern
3705 20 00	10	Mikrofilme von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und Dokumenten und Berichten nichtkommerziellen Charakters und von einzelnen Illustrationen, Druckseiten und Abdrucken für die Herstellung von Büchern
3705 90 10	10	Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern
3705 90 90	10	Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern
4903		Bidderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder
4911		Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:
4911 10		Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:
4911 10 10	10	Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft niedergelassenen Verlag oder Buchhändler verkauft werden
4911 10 90	10	
4911 10 10	20	Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichem sonstigen Bild- oder Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
4911 10 90	20	
4911 10 10	30	Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, die die Öffentlichkeit zu Reisen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft anregen sollen; Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, Veröffentlichungen mit oder ohne Illustrationen, einschließlich der von privaten Unternehmen herausgegebenen, auch Mikrowiedergaben (*)
4911 10 90	30	
4911 10 10	40	Unentgeltliche Bücher- und Literaturverzeichnisse zu Werbezwecken (*)
4911 10 90	40	
4911 99 00		Andere:
4911 99 00	10	Einzelne Illustrationen, Druckseiten und Druckvorlagen für die Herstellung von Büchern, einschließlich ihrer Mikrowiedergaben (*)
4911 99 00	20	Mikrowiedergaben von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und von Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters (*)
4911 99 00	30	Veröffentlichungen, die für ein Studium außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft werben, einschließlich Mikrowiedergaben (*)
4911 99 00	40	Meteorologische und geophysische Diagramme
9023		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:
9023 00 80		Andere:
9023 00 80	11	Reliefkarten für wissenschaftliche Bereiche, wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik

(*) Von der Befreiung sind jedoch die Waren ausgenommen, in denen der Reklameteil mehr als 25 v. H. des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs gilt dieser Hundertsatz nur für die gewerblichen Werbeanzeigen.

ANHANG II

In Artikel 42 Absatz 2 genannte Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung
3705		Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:
3705 10 00		Für Offsetreproduktionen
3705 10 00	11	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3705 20 00		Mikrofilme
3705 20 00	11	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3705 90		Andere:
3705 90 10		Für graphische Zwecke:
3705 90 10	11	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3705 90 90		Andere
3705 90 90	11	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3706		Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:
3706 10		Mit einer Breite von 35 mm oder mehr
3706 10 99		Andere Positive
3706 10 99	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3706 90		Andere:
3706 90 51		Wochenschaufilme
3706 90 51	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3706 90 91		Andere, mit einer Breite von:
3706 90 91		weniger als 10 mm
3706 90 91	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
3706 90 99		10 mm oder mehr
3706 90 99	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
4911		Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:
4911 99 00		Andere:
4911 99 00	50	Mikrokarten oder sonstige Datenträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von rechnergestützten Informations- und Dokumentationsdiensten verwendet werden (1)
4911 99 00	60	Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken (1)
8524		Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
8524 10 00		Schallplatten
8524 10 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 31 00		Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme:
8524 31 00		Zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe
8524 31 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 32 00		Nur zur Tonwiedergabe

KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung
8524 32 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 39 00		Andere
8524 39 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 40		Magnetbänder zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe:
8524 40 10	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 40 91	10	
8524 40 99	10	
		Andere Magnetbänder:
8524 51 00		Mit einer Breite von 4 mm oder weniger
8524 51 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 52 00		Mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm
8524 52 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 53 00		Mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
8524 53 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 60 00		Karten mit Magnetstreifen
8524 60 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
		Andere:
8524 91		Zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe:
8524 91 10		Mit Daten oder aufgezeichneten Programmen von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art
8524 91 10	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 91 90		Andere
8524 91 90	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
8524 99 00		Andere
8524 99 00	10	Erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1)
9023		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:
9023 00 10		Von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art
9023 00 10	10	Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken (1)
9023 00 10	20	Maßstabgetreu verkleinerte Modelle und bildliche Darstellungen von abstrakten Begriffen wie Molekularstrukturen oder mathematischen Formeln (1)
9023 00 80		Andere
9023 00 80	10	Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken (1)
9023 00 80	20	Maßstabgetreu verkleinerte Modelle und bildliche Darstellungen von abstrakten Begriffen wie Molekularstrukturen oder mathematischen Formeln (1)

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(96/C 184/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

18. Juni 1996

Verordnung Nr./ Beschluss	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Liefer- stufe	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
5. 6. 1996	A	1843/94	Angola	MAI	3 087	DEST	Granit — Avon (F)	281,63
993/96	A	423/95	WFP/Pakistan	HCOLZ	1 055	DEB	AOH — Utrecht (NL)	751,48
	B	889/95	WFP/Sambia	HCOLZ	260	DEST	Mutual Aid — Antwerpen (B)	932,73
	C	861 + 862/95	ONG/Algerien	HTOUR	150	DEB	Migasa — Dos Hermanas (E)	822,35
	D	895/95	Euronaid/Madagaskar	HCOLZ	105	EMB	Cebag — Antwerpen (B)	679,79

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 FROf: Schmelzkäse
 WSB: Weizen-Soja-Mischung
 SUB: Zucker
 ORG: Gerste
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß
 MAI: Mais
 FMAI: Maismehl

B: Butter
 GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LDEP: Teilentrahmtes Milchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen
 angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 CM: Makrelenkonserven
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck
 BO: Butteroil
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
 HSOJA: Raffiniertes Sojaöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 BPJ: Rindfleisch im eigenen Saft
 CB: Corned Beef
 COR: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 LHE: Energiereiche Milch
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung
 PAL: Teigwaren
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
 FABA: Puffbohnen (Vicia Faba Major)
 SAR: Sardinen
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

Studie über die Verfahren für den Zugang zu Beamtenstellen im gehobenen Dienst

Bekanntmachung der Ausschreibung

Aktenzeichen: XV/96/19/E

Offenes Verfahren

(96/C 184/09)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, GD XV, Referat E/2, Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 73 76. Telefax (32-2) 295 93 31.

2. **Dienstleistungskategorie:** Rechtsberatung, Kategorie 21.

Beschreibung der Dienstleistung: Im Rahmen ihrer Arbeit im Bereich Binnenmarkt und unter besonderer Berücksichtigung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen gemäß den Richtlinien des Rates 89/48/EWG und 92/51/EWG, die zu diesem Zweck angenommen wurden, beabsichtigt die Kommission die Finanzierung einer Studie über Verfahren für den Zugang zu Beamtenstellen im gehobenen Dienst in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ziel dieser Studie ist eine gründliche und systematische Analyse der Bedingungen für den Zugang zu Berufen im Bereich allgemeine Verwaltung, unter Ausschluß von wissenschaftlich-technischem Personal und Arbeitsplätzen in lokalen und/oder regionalen Behörden, öffentlichen Institutionen und öffentlichen Körperschaften. Es ist eine Beschreibung des einzelstaatlichen Systems, die Mechanismen des Zugangs zu Posten für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates sowie des Zugangs zu diesen Berufen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzufertigen. Zu letzteren ist eine Analyse der Anwendung dieser Mechanismen der allgemeinen Systemrichtlinien durchzuführen, in der die Hindernisse und der Nutzen betreffend die Freizügigkeit hervorzuheben sind, die sich aus dem allgemeinen System ergeben.

CPC-Referenz-Nr. 861; CPA-Ref. 74.11.

3. **Ort:** Die Leistungen sind vorrangig am üblichen Standort des Auftragnehmers zu erbringen. Sitzungen finden in B-Brüssel statt, wo ebenfalls die förmliche Übergabe der Leistungen unter der Verantwortung der Generaldirektion XV (Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen) erfolgt.

4. a) **Vorbehalt der Ausführung der Dienstleistungen für einen bestimmten Berufsstand aufgrund einer Vorschrift:** Entfällt.

b)

- c) Die Bewerber haben ausführliche Angaben zu den natürlichen Personen zu machen, die die Arbeiten ausführen werden, sei dies der Bewerber selbst, seine Beschäftigten, Nachunternehmer oder andere Vertreter, die von der Kommission für die Auswahl des erfolgreichen Bewerbers unter Berücksichtigung der unter Ziffer 14 genannten Auswahlkriterien benötigt werden.

5. **Aufteilung in Lose:** Um eine durchgängig kohärente Methodologie für die Forschung und Analyse zu gewährleisten, können die Bieter keine Angebote für Teile der Dienstleistung abgeben.

6. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.

7. **Frist für die Erbringung der Leistungen:** Alle Arbeiten sind innerhalb von 8 Monaten ab Vertragsunterzeichnung abzuschließen.

8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Spezifikationen anzufordern sind:** Europäische Kommission, GD XV/E/2 (Cort. 107/006), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 93 31. Auf der Anforderung sind der Name und die Anschrift des potentiellen Bieters sowie das Aktenzeichen der Ausschreibung (XV/96/19/E) anzugeben.

- b) **Frist für die Anforderung:** Die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen muß schriftlich spätestens 46 Tage nach Absendung dieser Bekanntmachung der Ausschreibung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen (siehe Ziffer 19) eingehen.

- c) Die Verdingungsunterlagen und der Standardvertrag für Dienstleistungen, die von der Europäischen Kommission gefordert werden, sind kostenlos erhältlich.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 5. 8. 1996.

- b) **Anschrift für die Einsendung:** Per Einschreiben an folgende Stelle:

Europäische Kommission, GD SV-Budget, 107, av. de Cortenbergh, 6. Stock, Büro 39, B-1040 Bruxelles.

Persönliche Einreichung bei der nachfolgend genannten Stelle (nur werktags 10.00-12.00 oder 14.30-17.00):

Europäische Kommission, GD XV-Haushalt, 107, av. de Cortenbergh, 6. Stock, Büro 39, B-1040 Bruxelles.

- c) Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.
10. a) Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
- b) Die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung findet am siebten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote, um 15.00 Uhr, in den Büros der Europäischen Kommission, 107, avenue de Cortenbergh, Erdgeschoß, Raum 52, B-1040 Bruxelles, statt.
11. **Kauttionen und Sicherheiten:** Die Kommission behält sich das Recht vor, vom potentiellen Auftragnehmer vor Vertragsabschluß eine Bürgschaft/Ausführungssicherheit in Höhe des Auftragswerts zu fordern.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen entsprechen den Bedingungen für Standarddienstleistungsverträge der Kommission. Spezifische Bedingungen sind in den Spezifikationen genannt.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Die Bieter können ihr(e) Angebot(e) einzeln oder gemeinsam mit anderen einreichen. Reichen mehrere Partner ein gemeinsames Angebot ein, ist ein Hauptauftragnehmer für den Auftrag zu benennen.
14. **Für die Teilnahme an der Ausschreibung haben die potentiellen Bieter den Nachweis zu erbringen, daß sie sowie andere für die Ausführung dieser Arbeiten beschäftigten Personen oder Nachunternehmer die folgenden Mindestbedingungen (Auswahlkriterien) erfüllen:**
- (i) a) Jeder an der Studie Beteiligte muß über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Gemeinschaftspolitik betreffend Freizügigkeit und gründliche Kenntnisse mindestens einer einzelstaatlichen Verwaltung verfügen. Diese Anforderung gilt für jede an der Ausführung der Studie beteiligte Person;
- b) Die Person(en) mit der Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Studie muß/müssen über gründliche Kenntnisse von mindestens 4 einzelstaatlichen Verwaltungen verfügen. Diese Kenntnisse können verschiedenartig nachgewiesen werden: durch nachweisliche Arbeit in einer Verwaltung oder anhand durchgeführter Studien zu diesem Thema. Im Lebenslauf jeder durch den Auftragnehmer für die Ausführung der Arbeit eingesetzten Person ist anzugeben, daß er über diese Kenntnisse verfügt;
- c) Erfahrung in der Ausführung von Studien und Erstellung von Berichten. Der Bieter (oder mindestens ein Mitglied des Teams für die Ausführung der Studie) muß bereits mindestens eine Studie ausgeführt oder einen Bericht bezüglich der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union erstellt haben;
- d) das für die Ausführung der Studie zusammengestellte Team muß in der Lage sein, Informationen zu verarbeiten, die in den 11 Gemeinschaftssprachen eingehen.
- Alle Unterlagen, die die Einhaltung dieser geforderten Kriterien nachweisen, sind mit dem Angebot einzureichen.
- (ii) Der Bewerber hat weiterhin folgende Nachweise zu erbringen:
- a) Die Informationen und Unterlagen, die nachweisen, daß der Bewerber die unter Ziffer 13 (i) genannten Auswahlkriterien erfüllt,
- b) Bewerber, die natürliche Personen sind, haben nachzuweisen, daß:
- (i) sie eine Sozialversicherung für Freiberufler abgeschlossen haben;
- (ii) sie im MwSt.-Register eingetragen sind oder offiziell von der Eintragung befreit sind;
- c) Interessenten können eine gemeinsame Bewerbung einreichen, sofern ihre Gemeinschaft direkt für diese Ausschreibung gegründet wurde, was deutlich anzugeben ist, und daß die Regeln des freien Wettbewerbs eingehalten werden;
- d) bei Bewerbungen von Beratungsunternehmen, Unternehmensgemeinschaften oder Sachverständigengruppen ist die besondere Funktion der beteiligten Personen und die Erfahrung sowie Qualifikationen jedes einzelnen anzugeben;
- e) die Bewerbungen sind zu unterzeichnen.
15. **Bindefrist:** Die Bieter sind mindestens 6 Monate ab dem Schlußtermin dieser Ausschreibung an ihr(e) Angebot(e) gebunden.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung:
- (i) von der vorgeschlagenen Qualität und Methodologie für die Studie;
- (ii) inwieweit die Arbeiten durch den Auftragnehmer oder durch Unternehmen derselben Gruppe bzw. durch Dritte durchgeführt werden, die als

- Nachunternehmer für die Arbeiten eingesetzt werden;
- (iii) des Gesamtpreises.
17. **Weitere Auskünfte:** Weitere Auskünfte sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
18. **Veröffentlichung der Vorinformation:** Bezüglich dieser Ausschreibung wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.
21. **Angabe, ob der Markt durch das GATT-Abkommen abgedeckt ist:** Der Markt ist nicht durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen abgedeckt.

Bekanntmachung über eine Auftragsvergabe im Anschluß an die Aufforderungen zur Angebotsabgabe 96/C 12/09 und 96/C 22/08

(96/C 184/10)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** GD XXIV, Direktion A: Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Verbraucher, Einheit 1: Aufklärung der Verbraucher und die Informationsgesellschaft.
- Hinweis: Einheit 1 war früher Einheit 5: Information und Aufklärung der Verbraucher.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren für Dienstleistungsvertrag/verträge.
3. **Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen:** Organisation des Europawettbewerbs für Jungverbraucher 1997 in einem oder mehreren Mitgliedstaat/en.
4. **Datum der Vertragsvergabe:** 10. 5. 1996.
5. **Vergabekriterien:**
- Kostenwirksamkeit,
 - Qualität des Aktionsplans.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 9.
7. **Name und Anschrift der Auftragnehmer:**
- Los 1: Verein für Konsumenteninformation, Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien.
- Los 2: CRIOC, rue des Chevaliers 18, B-1050 Bruxelles.
- Lose 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14: Institut européen interregional de la consommation, 79, rue Gan-
tois, F-59000 Lille.
- Los 11: Consumentenbond, Enthovenplein 1, Post-
bus 1000, NL-2500 BA DEN HAAG.
- Los 15: South Ayrshire Council, County Buildings,
Wellington Square, GB-AYR KA7 1DR.
8. **Preise:**
- Los 1: 25 976 ECU.
- Los 2: 46 578 ECU.
- Lose 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14: 484 755 ECU.
- Los 11: 34 720 ECU.
- Los 15: 29 002 ECU.
- 9., 10.
11. **Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:**
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.

Studie über die Schnittstelle der Europäischen Union (EU) und der Internationalen Fernmelde-Union (IFU) im Zusammenhang mit der internationalen Frequenzkoordinierung

Öffentliche Ausschreibung

(96/C 184/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, zu Händen Frau Alison Birkett, BU 31-3/58, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 296 83 42/296 82 09.
Telefax (32-2) 296 83 93.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Ziel der Studie ist erstens ein umfassender Überblick der Struktur und der Funktionen der IFU sowie die Bewertung des Entscheidungsprozesses in WRCs hinsichtlich staatlicher und industrieller Vorbereitung und Beteiligung, entsprechender politischer und wirtschaftlicher Interessen und zweitens eine Analyse, inwiefern sich die neue IFU-Struktur auf die europäische Vorbereitung auf und Verhandlung in WRCs auswirkt. Im Rahmen der Studie sind Empfehlungen an die Europäische Kommission, die europäische Wirtschaft und den ERC sowie an die EU-Mitgliedstaaten zu geben, wie ihre Interessen in der IFU und den WRCs am effektivsten zu vertreten sind.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
- 4., 5.
6. **Varianten:** Sind nicht zulässig.
7. **Frist für die Ausführung der Arbeiten:** Die Dauer beträgt 6 Monate.
8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen für die Studien angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
b) **Frist für die Anforderung:** 13. 7. 1996.
c) **Die Verdingungsunterlagen für die Studien sind schriftlich per Telefax oder Brief anzufordern:** Bei Anforderung per Telefax ist eine Bestätigung per Brief vor Ablauf der unter Ziffer 8. b) genannten Frist abzusenden.
9. a) **Frist für die Einreichung der Angebote:** 5. 8. 1996.
b) **Name und Anschrift der Stelle, an die die Angebote zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
b) **Die Öffnung der Angebote findet am** 21. 8. 1996 (10.00) statt.
Anschrift: Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, avenue de Beaulieu 31, Sitzungsraum Nr. 2, 3. Stock, B-1160 Bruxelles.
- 11.
12. **Wesentliche Finanzierungsbedingungen:** Die Studie wird zu 100 % finanziert.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Angebote können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Reichen 2 oder mehrere Bewerber ein gemeinsames Angebot ein, ist ein Hauptauftragnehmer und Verantwortlicher zu benennen.
14. **Auskünfte zur Lage des Bieters:** Der Bieter hat Angaben zu seiner wirtschaftlichen und technischen Lage für die Bewertung einzureichen. Diese Anforderungen sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
15. **Bindefrist:** 6 Monate.
16. **Bewertungskriterien:** Sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
- 17., 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.
21. Diese Beschaffungsmaßnahme ist durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WHO) abgedeckt.

Studie über die Rolle des Telekommunikationssystems und insbesondere Mobilfunk für ältere Menschen und Sondergruppen

Öffentliche Ausschreibung

(96/C 184/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, zu Händen Frau Alison Birkett, BU 31 3/58, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 296 83 42/296 82 09.
Telefax (32-2) 296 83 93.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Im Rahmen der Studie sind die Bedürfnisse älterer Benutzer und von Benutzern mit besonderen Bedürfnissen bezüglich Kommunikationsdiensten unter Berücksichtigung sozialer Tendenzen, bspw. Bedarf verstärkter Mobilität, zu analysieren sowie Empfehlungen zu geben, wie mit Hilfe der Telekommunikation, insbesondere des Mobilfunks, ältere Benutzer und Sondergruppen unterstützt werden können.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
- 4., 5.
6. **Varianten:** Sind nicht zulässig.
7. **Frist für die Ausführung der Arbeiten:** Die Dauer beträgt 4 Monate.
8. a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen für die Studien angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
b) **Frist für die Anforderung:**
c) **Die Verdingungsunterlagen für die Studien sind per Telefax oder Brief anzufordern:** Bei Anforderung per Telefax ist eine Bestätigung per Brief vor Ablauf der unter Ziffer 8. b) genannten Frist abzuschicken.
9. a) **Frist für die Einreichung der Angebote:** 52 Kalendertage ab Absendung der Bekanntmachung (siehe Ziffer 19).
b) **Name und Anschrift der Stelle, an die die Angebote zu senden sind:** Siehe Ziffer 1.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
b) **Die Öffnung der Angebote findet am** 22. 8. 1996 (10.00) statt.
Anschrift: Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, avenue de Beaulieu 31, Sitzungsraum Nr. 02, 3. Stock, B-1160 Bruxelles.
- 11.
12. **Wesentliche Finanzierungsbedingungen:** Die Studie wird zu 100 % finanziert.
13. **Rechtsform für Bietergemeinschaften:** Angebote können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Reichen 2 oder mehrere Bewerber ein gemeinsames Angebot ein, ist ein Hauptauftragnehmer und Verantwortlicher zu benennen.
14. **Angaben zur Lage des Bewerbers:** Der Bewerber hat Angaben zu seiner wirtschaftlichen und technischen Lage für die Bewertung einzureichen. Diese Anforderungen sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
15. **Bindefrist:** 6 Monate.
16. **Bewertungskriterien:** Sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
- 17., 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
20. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.
21. Diese Beschaffungsmaßnahme ist durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WHO) abgedeckt.

Prüfung bestehender und zukünftiger Erfordernisse für die Stilllegung von Nuklearanlagen in der GUS

Offenes Verfahren

(96/C 184/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren (Aktenzeichen: XI.C.3/960082).
3. **Vertragsgegenstand:** Die Kommission vergibt einen Studienvertrag für folgende Tätigkeiten:

Prüfung bestehender und zukünftiger Erfordernisse für die Stilllegung von Nuklearanlagen in der GUS (Sammlung verfügbarer Information über stillgelegte Nuklearanlagen, Erstellung allgemeiner Daten über die Stilllegung von Reaktoren des Typs VVER-440, RBMK und VVR-M, gründliche Analyse ausgewählter Anlagen sowie Spezifizierung von technischen Bedingungen und Erfordernissen zur Realisierung der sicheren Ummantelung oder Demontage von Anlagen).

Dieses Verfahren wird gemäß dem Beschluß des Rates vom 18. 6. 1992 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit (92/C172/02) durchgeführt.
4. **Vertragsdauer:** Die Studie ist innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung abzuschließen.
5. **Anforderung von Spezifikationen:**
 - 5.1 Genaue Spezifikationen sind erhältlich bei der Europäischen Kommission, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel - z.Hd. Herrn Sinnott, GD XI.A.2 - Haushalt, Finanzen und Verträge, per Brief oder Telefax (Telefax (32-2) 299 44 49).
 - 5.2 Frist für die Anforderung von Spezifikationen: 37 Kalendertage ab dem Veröffentlichungsdatum des Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
 - 5.3 Die Unterlagen werden kostenlos versandt.
6. **Einreichung von Angeboten:**
 - 6.1 Postanschrift: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel - z. Hd. Herrn B. Sinnott - GD XI.A.2 - Haushalt, Finanzen und Verträge (interne Anschrift TRMF 04/87).
 - 6.2 Sprachen: Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Union zu erstellen.
 - 6.3 Frist für die Einreichung: 52 Kalendertage nach der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt.
7. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
 - 7.1 Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Öffnung sämtlicher Angebote anwesend sein (Vorlage des Personalausweises).
 - 7.2 Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung findet bei folgender Anschrift statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 30. 8. 1996 (10.00).
8. **Preis und Zahlungsbedingungen:**
 - 8.1 Preise sind Festpreise und in ECU zu erstellen; veranschlagte Reise- und Spesenkosten sind getrennt anzugeben.
 - 8.2 Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt, es kommen die für Studienverträge der Kommission gültigen Zahlungsbedingungen zur Anwendung.
9. **Bindefrist:** 12 Monate ab dem Tag nach der Frist für die Einreichung von Angeboten.
10. **Auswahlkriterien:**
 - 10.1 Bei Bieterern soll es sich um Einzel- oder Rechtspersonen handeln (Angabe der Registriernummer aus offiziellen Registern).
 - 10.2 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Bieters anhand von Jahresabschlüssen oder Auszügen hieraus für die letzten drei Jahre.
 - 10.3 Nachweisbare Erfahrung und/oder Fachkenntnis in der Verwaltung und der Beseitigung radioaktiven Abfalls sowie in der Demontage von Nuklearanlagen.
 - 10.4 Nachweisbare Erfahrung in der Umsetzung kollaborativer/technischer Hilfsprojekte mit GUS-Partnern.

11. Zuschlagskriterien:

- 11.1 Das wirtschaftlich günstigste Angebot auf der Grundlage von Preis und Vertragsbedingungen.
- 11.2 Verstehen der auszuführenden Arbeit sowie der damit verbundenen Probleme, was sich im Lösungsvorschlag und in der Klarheit der Präsentation zeigt.
- 11.3 Eignung und Gerechtwerden des Vorschlags bezüglich Anforderungen des technischen Inhalts, der Vollständigkeit, des vorgeschlagenen Teams (belegt durch Lebensläufe), der Maß-

nahmen im Bereich Projektleitung, gegebenenfalls der Originalität der Ideen sowie des Lösungsvorschlags.

12. Der Vertrag ist durch das GATT-Abkommen abgedeckt.
13. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
14. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.

Daten über RDB-Hüllenwerkstoffe, einschließlich Aspekte der Herstellung und Inspektion sowie dem letzten Stand der Technik entsprechender Bericht über die Rolle von Hüllen in der Sicherheitsanalyse von RDB

Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

Offenes Verfahren

(96/C 184/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Union, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Referat C.2 - Sicherheit der kerntechnischen Anlagen, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
 - b) Auswertung der Informationen bezüglich Herstellung und Inspektion.
 - c) Auswertung der Werkstoffdaten.
 - d) Auswertung der Inspektionsverfahren.
2. **Vergabeverfahren:** Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren XI.C.2/960079.
3. **Ziele:** Ziel der Studie ist die Auswertung des aktuellen Stands der Technik bezüglich der Rolle von Hüllen in der Sicherheitsanalyse von RDB, der Anforderungen und Spezifikationen von Kodes, Normen und Herstellungsverfahren sowie der Werkstoffdaten.

Diese Studie liefert die Grundlage für die Harmonisierung der Europäischen Verfahren und die Identifizierung der Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Kodes und Normen.

Die hier geforderten Arbeiten beziehen sich im wesentlichen auf die Aspekte der Vor-Harmonisierung und es besteht keinerlei Absicht, Experimental- und/oder Forschungsaktivitäten mit einzubeziehen. Eine Synthese der Ergebnisse von abgeschlossenen F & E-Programmen sollte jedoch mit einbezogen werden.
5. **Laufzeit:** Die Studie muß innerhalb von 24 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrags abgeschlossen sein. Die Laufzeit des Projekts (24 Monate) ist nicht verlängerbar.
6. **Anforderung von Dokumentationsmaterial (Verdingungsunterlagen):** Anschrift: siehe Ziffer 1. Die Anforderungen sind zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, TRMF 4/87, Telefax (32-2) 299 44 49, zu richten.

Frist für die Anforderung der Unterlagen: 37 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
7. **Einreichung der Angebote:** Anschrift: siehe Ziffer 1. Die Angebote müssen zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, TRMF 4/87 (Finanzen und Verträge), gerichtet werden.

Sprachen: Die Angebote müssen in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt werden und an die unter Ziffer 1 genannte Anschrift, zu Händen Herrn B. Sinnott gesandt werden.
4. **Inhalt:** Die Studie beinhaltet folgende Punkte:
 - a) Auswertung der Rolle der Hüllen bei der Sicherheitsanalyse von RDB.

Frist für die Einreichung der Angebote: 52 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

8. Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:

8.1 Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (ein Identitätsnachweis muß erbracht werden).

8.2 Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet bei folgender Anschrift statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 29. 8. 1996 (15.00).

9. Kauttionen und Sicherheiten: Der erfolgreiche Bieter kann dazu aufgefordert werden, eine Bankgarantie für die Vorauszahlung zu stellen.

10. Preis und Zahlungsbedingungen:

10.1 Es handelt sich um endgültige Festpreise.

10.2 Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen angegeben und entsprechen den geltenden Bedingungen der Kommission für Studienverträge.

10.3 Bindefrist: 12 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.

11. Auswahlkriterien:

11.1 Bei den Bietern muß es sich um juristische Personen handeln (Angabe der Eintragsnummer im offiziellen Register).

11.2 Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage muß anhand von (Auszügen aus) Finanzklärungen der letzten drei Jahre erbracht werden.

11.3 Die Bieter müssen über nachweisbare Kenntnisse in der strukturellen Integritätsanalyse verfügen sowie im Bereich der Werkstoffe und der Kodes und Normen, die für die Sicherheitsbewertung der Komponenten von Reaktor-Primärkreisläufen und KKW's anwendbar sind.

11.4 Die vom Bieter vorgeschlagene Organisation muß eine repräsentative Auswahl aus mehreren EU-Ländern darstellen, mit Schwerpunkt im Nuklearbereich, um einen europäischen Konsensus über Aspekte der LWR-Werkstoffe und zugehörige Kodes und Normen zu fördern. Der Hauptauftragnehmer muß die Teilnahme von entsprechenden Harmonisierungsbehörden für Kodes und Normen der mittel- und osteuropäischen Länder sowie der GUS mit einbeziehen.

12. Vergabekriterien:

12.1 Wirtschaftlich vorteilhaftester Preis und Bedingungen.

12.2 Sachkenntnis im entsprechenden Bereich durch Auflistung der ausgeführten Arbeiten, Grad der Mitbestimmung und Identifizierung der für die Studie vorgesehenen Mitarbeiter (einschließlich Lebensläufe).

12.3 Präsentation und Verständnis der technischen Anforderungen.

12.4 Engagement zur Fertigstellung der Studie innerhalb des in den technischen Spezifikationen genannten zeitlichen Rahmens.

13. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
13. 6. 1996.

14. Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:
13. 6. 1996.

15. Der Vertrag wird durch das GATT-Abkommen abgedeckt.

Bewertung der Bruchfestigkeit und der Ermüdungsrißausbreitung von (bimetallischen) Übergangsschweißnähten bei Nichtkriechtemperaturen

Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

Offenes Verfahren

(96/C 184/15)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Union, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Referat C.2 - Sicherheit der kerntechnischen Anlagen, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren XI.C.2/960078.
3. **Ziele:** Die Studie liefert die Grundlage für die Harmonisierung der europäischen Verfahren und die Identifizierung der Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Codes und Normen im Bereich der bimetallischen Schweißnähte von LWR. Die Studie muß ebenfalls die Zusammenarbeit mit Rußland umfassen.

Die Studie konzentriert sich auf zwei Bereiche, z. B. die Erhebung und Überprüfung von Daten über Bruchfestigkeit und Ermüdungsrißausbreitung von Übergangsschweißnähten in LWR-Druckbehälterwerkstoffen sowie die Ausführung von Referenzberechnungen für eine geeignete Übergangsschweißnaht.
4. **Inhalt:**
 - 4.1 Erhebung von Daten über Bruchfestigkeit und Ermüdungsrißausbreitung von Übergangsschweißnähten, einschließlich zugehörige Daten über Zugfestigkeit.
 - 4.2 Untersuchung der Gültigkeit der Verwendung von konventionellen Testnormen zur Erstellung von Daten über die Ermüdungsrißausbreitung und Bruchfestigkeit für bimetallische Schweißnähte.
 - 4.3 Vereinbarung der Geometrie, der Werkstoffeigenschaften, Temperatur, Handschweißbetrieb und Ortung/Größe von Defekten für eine Referenzberechnung einer spezifischen bimetallischen Schweißnaht.
 - 4.4 Vergleichen der Ergebnisse und Erarbeitung von Folgerungen und Empfehlungen für geeignete Koderegeln für die Vorhersage von Ermüdungsrißausbreitungen und Dehnrisen.
5. **Laufzeit:** Die Studie muß innerhalb von 24 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrags abgeschlossen sein. Die Laufzeit ist nicht verlängerbar.
6. **Anforderung von Dokumentationsmaterial (Verdingungsunterlagen):** Anschrift: siehe Ziffer 1. Die Anforderungen sind zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, TRMF 4/87, Telefax (32-2) 299 44 49, zu richten.

Frist für die Anforderung der Unterlagen: 37 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
7. **Einreichung der Angebote:** Anschrift: siehe Ziffer 1. Die Angebote sind zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, TRMF 4/87 (Finanzen und Verträge), zu richten.

Sprachen: Die Angebote müssen in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt werden und an die unter Ziffer 1 genannte Anschrift, zu Händen Herrn B. Sinnott, gesandt werden.

Frist für die Einreichung der Angebote: 52 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
8. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:**
 - 8.1 Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (ein Identitätsnachweis muß erbracht werden).
 - 8.2 Ort, Datum und Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet bei folgender Anschrift statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 29. 8. 1996 (15.00).
9. **Kautionen und Sicherheiten:** Der erfolgreiche Bieter kann dazu aufgefordert werden, eine Bankgarantie für die Vorauszahlung zu stellen.
10. **Preis und Zahlungsbedingungen:**
 - 10.1 Es handelt sich um endgültige Festpreise.
 - 10.2 Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen angegeben und entsprechen den geltenden Bedingungen der Kommission für Studienverträge.

- 10.3 Bindefrist: 12 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.
11. **Auswahlkriterien:**
- 11.1 Bei den Bietern muß es sich um juristische Personen handeln (Angabe der Eintragsnummer im offiziellen Register).
- 11.2 Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Bieters muß anhand von (Auszügen aus) Finanzerklärungen der letzten drei Jahre erbracht werden.
- 11.3 Die Bieter müssen über nachweisbare Kenntnisse in der strukturellen Integritätsanalyse verfügen sowie im Bereich der Werkstoffe und der Kodes und Normen, die für die Sicherheitsbewertung der Komponenten von Reaktor-Primärkreisläufen und KKW's anwendbar sind.
- 11.4 Die vom Bieter vorgeschlagene Organisation muß eine repräsentative Auswahl aus mehreren EU-Ländern darstellen, mit Schwerpunkt im Nuklearbereich, um einen europäischen Konsensus über Aspekte der LWR-Werkstoffe und zugehörige Kodes und Normen zu fördern.
12. **Vergabekriterien:**
- 12.1 Wirtschaftlich vorteilhaftester Preis und Bedingungen.
- 12.2 Sachkenntnis im entsprechenden Bereich durch Auflistung ausgeführter Arbeiten, Grad der Mitbestimmung und Identifizierung der für die Studie vorgesehenen Mitarbeiter (einschließlich Lebensläufe).
- 12.3 Präsentation und Verständnis der technischen Anforderungen.
- 12.4 Engagement zur Fertigstellung der Studie innerhalb des in den technischen Spezifikationen genannten zeitlichen Rahmens.
13. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
14. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.
15. Der Vertrag wird durch das GATT-Abkommen abgedeckt.

Mängeltoleranzkonzept für Komponenten von Kernkraftwerken

Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

Offenes Verfahren

(96/C 184/16)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Union, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Referat C.2 - Sicherheit der kerntechnischen Anlagen, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren XI.C.2/960077.
3. **Ziele:** Grundlegendes Ziel der Studie ist die Erarbeitung einer geeigneten Fehlertoleranzmethode für die Entwicklung von Inspektionsrichtlinien.
- Die Studie konzentriert sich auf die Bewertung eines Mängeltoleranzkonzeptes für die Fehlerart „Ermüdung“ für Komponenten von Klasse 1-Leichtwasserreaktoren (LWR). Die Studie bezieht sich auf LWR, einschließlich VVER.
4. **Inhalt:** Die Studie umfaßt folgende Punkte:
- a) Identifizierung von Schwachstellen
- b) Verifizierung der Nichtpräsenz von wesentlichen Mängeln an Stellen von Komponenten, an denen ein Ermüdungsverdacht identifiziert wurde
- c) Postulieren des Bestehens eines hypothetischen Referenzermüdungsmangels
- d) Bestimmung der postulierten Begrenzung der Mangelausdehnung aufgrund von Ermüdungsrißausbreitung
- e) Bestimmung der Erfordernisse für nachfolgende Prüfungen im Betrieb
- f) Entwicklung von technischen Richtlinien für die Durchführung im Rahmen der RSEM- und KTA-Regeln
- Die obengenannten Punkte werden auf VVER erweitert sowie auf die entsprechenden Kodes und Normen und östlichen Verfahren.

5. **Laufzeit:** Die Studie muß innerhalb von 20 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrags abgeschlossen sein. Die Laufzeit des Projekts ist nicht verlängerbar.
6. **Anforderung von Dokumentationsmaterial (Verdingungsunterlagen):** Anschrift: siehe Ziffer 1. Die Anforderungen sind zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XIA.2, TRMF 4/87, Telefax (32-2) 299 44 49, zu richten.
- Frist für die Anforderung der Unterlagen: 37 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
7. **Einreichung der Angebote:** Anschrift: siehe Ziffer 1. Die Angebote sind zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XIA.2, TRMF 4/87 (Finanzen und Verträge), zu richten.
- Sprachen: Die Angebote müssen in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt werden und an die unter Ziffer 1 genannte Anschrift, zu Händen Herrn B. Sinnott, gesandt werden.
- Frist für die Einreichung der Angebote: 52 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung des Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
8. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:**
- 8.1 Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (ein Identitätsnachweis muß erbracht werden).
- 8.2 Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet bei folgender Anschrift statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 29. 8. 1996 (10.00).
9. **Kautionen und Sicherheiten:** Der erfolgreiche Bieter kann dazu aufgefordert werden, eine Bankgarantie für die Vorauszahlung zu stellen.
10. **Preis und Zahlungsbedingungen:**
- 10.1 Es handelt sich um endgültige Festpreise.
- 10.2 Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten und entsprechen den geltenden Bedingungen der Kommission für Studienverträge.
- 10.3 Bindefrist: 12 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.
11. **Auswahlkriterien:**
- 11.1 Bei den Bietern muß es sich um juristische Personen handeln (Angabe der Eintragsnummer im offiziellen Register).
- 11.2 Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Bieters muß anhand von (Auszügen aus) Finanzzerklärungen der letzten drei Jahre erbracht werden.
- 11.3 Die Bieter müssen über nachweisbare Kenntnisse in der Gestaltung und Herstellung von Komponenten, die Teil des Primärsystems von Druckwasserreaktoren sind, einschließlich Prüfung im Betrieb (ISI), Bewertung von Mängeln, Auswertung der Ergebnisse und zugehörige Codes und Normen. Der Hauptauftragnehmer muß den Nachweis erbringen, daß der Anteil der mittel- und osteuropäischen Länder sowie der GUS der Studie von den richtigen Organisationen erbracht wird.
- 11.4 Die vom Bieter vorgeschlagene Organisation muß eine repräsentative Auswahl aus mehreren EU-Ländern darstellen, mit Schwerpunkt im Nuklearbereich, um einen europäischen Konsens über Qualifizierungsangelegenheiten und zugehörige Codes und Normen zu fördern. Die Teilnahme von zuständigen Harmonisierungsbehörden für Codes und Normen der mittel- und osteuropäischen Länder und der GUS muß gesichert sein.
12. **Vergabekriterien:**
- 12.1 Wirtschaftlich vorteilhaftester Preis und Bedingungen.
- 12.2 Sachkenntnis im entsprechenden Bereich durch Auflistung der ausgeführten Arbeiten, Grad der Mitbestimmung und Identifizierung der für die Studie vorgesehenen Mitarbeiter (einschließlich Lebensläufe).
- 12.3 Präsentation und Verständnis der technischen Anforderungen.
- 12.4 Engagement zur Fertigstellung der Studie innerhalb des in den technischen Spezifikationen genannten zeitlichen Rahmens.
13. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 13. 6. 1996.
14. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 13. 6. 1996.
15. Der Vertrag wird durch das GATT-Abkommen abgedeckt.

Zulassung der Inspektionsverfahren für die Herstellung von Komponenten für Kernkraftwerke

Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

Offenes Verfahren

(96/C 184/17)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Referat C. 2 - Sicherheit der kerntechnischen Anlagen, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

2. **Vergabeverfahren:** Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren XI.C.2/960076.

3. **Ziele:** Diese Studie bezieht sich auf die Zulassung von ZfP-Verfahren für die Herstellung von Komponenten eines Druckwasserreaktors und muß eine Grundlage für die Harmonisierung der Europäischen Verfahren liefern.

Die grundlegenden Ziele der Studie sind folgende:

- a) Bewertung des Bedarfs einer Zulassung von ZfP für die Herstellung von Komponenten.
- b) Identifizierung und Kategorisierung der verschiedenen Fälle, in denen eine Zulassung erfolgte.
- c) Vorschlagen von verschiedenen möglichen Verfahrensweisen unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich.

4. **Inhalt:** Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer müssen folgende Schritte vornehmen:

- a) Analyse der Vorschriften, die durch Kodes und gegenwärtig in den EU-Ländern angewandte Verfahren durchgesetzt werden.
- b) Bestimmung der Erfordernisse und der Verfahrensweisen, die für die Zulassung von ZfP-Verfahren empfohlen werden.
- c) Erstellung von Empfehlungen für die Aufnahme in wesentliche Kodes und Normen.

5. **Laufzeit:** Die Studie muß innerhalb von 14 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags abgeschlossen sein.

6. **Organisation:**

6.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einbeziehung von anderen westeuropäischen Unternehmen und übernimmt die vollständige Verantwortung für deren technische Leistungsfähigkeit und die finanzielle Entschädigung für ihre Leistungen.

7. **Anforderung von Dokumentationsmaterial (Verdingungsunterlagen):** siehe Ziffer 1.

Die Anforderungen müssen zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, gerichtet werden.

Frist für die Anforderung der Unterlagen: 37 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.

8. **Einreichung der Angebote:** siehe Ziffer 1.

Die Angebote müssen zu Händen Herrn B. Sinnott, GD XI.A.2, TRMF 4/87 (Finanzen und Verträge), gesandt werden.

Sprachen: Die Angebote müssen in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt werden und an die unter Ziffer 1 genannte Anschrift, zu Händen Herrn B. Sinnott, gesandt werden.

Frist für die Einreichung der Angebote: 52 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung des Aufrufs zur Angebotsabgabe im Amtsblatt.

9. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:**

9.1 Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (ein Identitätsnachweis muß erbracht werden).

9.2 Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet bei folgender Anschrift statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 29. 8. 1996 (10.00).

10. **Kautionen und Sicherheiten:** Der erfolgreiche Bieter kann dazu aufgefordert werden, eine Bankgarantie für die Vorauszahlung zu stellen.

11. **Preis und Zahlungsbedingungen:**

11.1 Es handelt sich um endgültige Festpreise.

11.2 Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten und entsprechen den geltenden Bedingungen der Kommission für Studienverträge.

11.3 Bindefrist: 12 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.

12. Auswahlkriterien:

- 12.1 Bei den Bietern muß es sich um juristische Personen handeln (Angabe der Eintragsnummer im offiziellen Register).
- 12.2 Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Bieters muß anhand von (Auszügen aus) Finanzerklärungen der letzten drei Jahre erbracht werden.
- 12.3 Die Bieter müssen über nachweisbare Kenntnisse in der Planung und Herstellung von Komponenten, die Teil von Primärsystemen von Druckwasserreaktoren sind, verfügen. Schließlich müssen die Bieter über nachweisbare Kenntnisse der anzuwendenden ZfP sowie der Kodes und Normen verfügen.
- 12.4 Die vom Bieter vorgeschlagene Organisation muß eine repräsentative Auswahl aus mehreren EU-Ländern darstellen, mit Schwerpunkt im Nuklearbereich, um einen europäischen Konsens über Zulassungsangelegenheiten und zugehörige Kodes und Normen zu fördern.

13. Vergabekriterien:

- 13.1 Wirtschaftlich vorteilhaftester Preis und Bedingungen.
- 13.2 Sachkenntnis im entsprechenden Bereich durch Auflistung der ausgeführten Arbeiten, Grad der Mitbestimmung und Identifizierung der für die Studie vorgesehenen Mitarbeiter (einschließlich Lebensläufe).
- 13.3 Präsentation und Verständnis der technischen Anforderungen.
- 13.4 Engagement zur Fertigstellung der Studie innerhalb des in den technischen Spezifikationen genannten zeitlichen Rahmens.
14. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**
13. 6. 1996.
15. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:**
13. 6. 1996.
16. Der Vertrag wird durch das GATT-Abkommen abgedeckt.

Herstellung der Internet-Verbindungsfähigkeit für die ECHO-Infrastruktur (European Commission Host Organisation)

Offenes Verfahren

(96/C 184/18)

1. Europäische Kommission, Generaldirektion XIII-E-3 Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, L-2920 Luxemburg.
- Tel. (352) 43 01-335 26. Telefax (352) 43 01-328 47.
2. Herstellung der Internet-Verbindungsfähigkeit für die ECHO-Infrastruktur (European Commission Host Organisation).
- Durch die Verbindung muß zuverlässiger und effizienter Zugang für Internet-Benutzer gewährleistet sein sowie die flexible Anpassung der Bandbreite entsprechend dem sich ändernden Bedarf ermöglicht werden.
- CPC: 752
3. Luxemburg.
- 4., 5., 6.
7. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 12 Monate mit der Möglichkeit der jährlichen Verlängerung um höchstens 2 weitere Jahre.
8. Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:
- a) Europäische Kommission, GD XIII-E-1, Vertragsverwaltung, EUFO 1251 A, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg, Telefax (352) 43 01-340 79.
- b) Frist für die Anforderung der Unterlagen: 52 Tage ab Absendung dieser Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 64 Tage ab der Absendung dieser Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

-
- b) Die Angebote sind an die unter Ziffer 8. a) genannte Stelle zu senden.
- c) Die Angebote sind in einer der 11 Amtssprachen abzufassen.
10. a) Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
- b) Ausführliche Informationen sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt.
- 11.
12. Zahlungen erfolgen gemäß den Bedingungen und Vorschriften der Ausschreibungsunterlagen.
- 13.
14. Die Auswahlkriterien sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
15. Die Bieter haben anzugeben, wie lange sie ihr Angebot aufrechterhalten, wobei dieser Zeitraum mindestens 6 Monate betragen muß.
16. Die Zuschlagskriterien sind in den Verdingungsunterlagen genannt.
17. Die Standardliste der Kommission ist den Verdingungsunterlagen beigelegt.
18. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 13. 6. 1996.
19. *Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 13. 6. 1996.
20. *Marktvereinbarung durch das GATT-Abkommen abgedeckt:* ja.
-

BERICHTIGUNGEN**Forschungsarbeiten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 150 vom 24. 5. 1996, S. 27)

(96/C 184/19)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Statistisches Amt, Eurostat, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, PO Box 1503, L-2920 Luxemburg.

Tel. (352) 43 01-341 90. Telefax (352) 43 01-341 49.

anstatt:

Der Vertrag unterliegt dem GATT-Abkommen.

muß es heißen:

Der Vertrag unterliegt nicht dem GATT-Abkommen.
